

Zweite Satzung zur Änderung

der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird durch Beschluss des Kreistages vom 03. September 2012 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 6. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 19 (1) wird um g) ergänzt:

g) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte bis zu einer Wertgrenze von 1000 Euro (100 Euro)

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 zur Änderung des § 19 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Neubrandenburg, den 17. September 2012

-Siegel -

gez.
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 17. September 2012

-Siegel -

gez.
Heiko Kärger
Landrat